



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SWB - 12/16

MA 28, Prüfung von Vergaben

KURZFASSUNG

Die Einschau ergab, dass die vom Stadtrechnungshof Wien geprüften 18 Vergabeverfahren, die in den Jahren 2014 und 2015 abgewickelt wurden, in der Regel entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 abgewickelt und gut nachvollziehbar dokumentiert wurden. Lediglich in Einzelfällen sah sich der Stadtrechnungshof Wien veranlasst, Empfehlungen zu Detailfragen im Bereich der Aktenführung bzw. der Dokumentation auszusprechen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	7
2. Allgemeines zu den Vergabeverfahren.....	7
3. Direktvergaben	10
3.1 Vergabeverfahren 1	10
3.2 Vergabeverfahren 2	11
3.3 Vergabeverfahren 3.....	11
3.4 Vergabeverfahren 4	12
3.5 Feststellungen zu den Direktvergaben	13
4. Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung.....	13
4.1 Vergabeverfahren 5	13
4.2 Vergabeverfahren 6.....	14
4.3 Vergabeverfahren 7	14
4.4 Feststellungen zu den Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung.....	15
5. Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	16
5.1 Vergabeverfahren 8.....	16
5.2 Vergabeverfahren 9.....	16
5.3 Vergabeverfahren 10.....	17
5.4 Feststellungen zu den nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekannt- machung.....	18
6. Offene Verfahren mit vorheriger österreichweiter Bekanntmachung	19
6.1 Vergabeverfahren 11	19
6.2 Vergabeverfahren 12.....	19
6.3 Vergabeverfahren 13.....	20
6.4 Vergabeverfahren 14.....	20
6.5 Feststellungen zu den offenen Verfahren mit vorheriger österreichweiter Bekanntmachung.....	21

7. Offene Verfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung.....	23
7.1 Vergabeverfahren 15.....	23
7.2 Vergabeverfahren 16.....	24
7.3 Vergabeverfahren 17.....	25
7.4 Vergabeverfahren 18.....	26
7.5 Feststellungen zu den offenen Verfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung.....	27
8. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	27

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AG.....	Aktiengesellschaft
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.....	beziehungsweise
d.h.....	das heißt
EU.....	Europäische Union
EUR.....	Euro
exkl.....	exklusive
lt.....	laut
MD.....	Magistratsdirektion
MD BD-SR.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik, Sonderdrucksorte
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
ÖBB.....	Österreichische Bundesbahnen
ÖNORM.....	Österreichische Norm
Pkt.....	Punkt
rd.....	rund
s.....	siehe

u.a. unter anderem
USt Umsatzsteuer
vgl. vergleiche
WD Wertdrucksorte
www..... World Wide Web
z.B. zum Beispiel

GLOSSAR

Formblatt "Angebot" MD BD-SR 75

Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung. So sind beispielsweise die Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, die Namen der vergebenden Stelle, die Art des Auftrages, die Angebotsfrist, die Leistungsfrist und der vorgesehene Arbeitsbeginn angeführt. Weitere Angaben betreffen die Höhe von Vertragsstrafen, die Dauer der Gewährleistungsfrist sowie ob Kalkulationsformblätter dem Angebot beizuschließen sind. Weiters werden "Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen" (WD 307) und für Bauleistungen "Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen" (WD 314) zum Vertragsbestandteil erklärt. Dieses Formblatt ist gemäß Erlass der Magistratsdirektion grundsätzlich von allen städtischen Dienststellen den Ausschreibungen zugrunde zu legen.

Kalkulationsformblätter

Für die Durchführung einer Preisermittlung sind zweckmäßigerweise Kalkulationsformblätter gemäß den Mustern im Anhang A der ÖNORM B 2061- *Preisermittlung für Bauleistungen* - zu verwenden. Hiefür sind u.a. folgende Formblätter vorgesehen: Formblatt K3 (Mittellohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis), Formblatt K4 (Materialpreise), Formblatt K6 (Gerätepreise), Formblatt K7 (Preisermittlung).

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog diverse Vergabeverfahren der Magistratsabteilung 28 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Den Gegenstand dieser Prüfung bildeten stichprobenweise ausgewählte von der Magistratsabteilung 28 durchgeführte Vergabeverfahren. Die Mehrzahl der Beschaffungen war als Bauleistungen im Sinn des Bundesvergabegesetzes einzustufen. Darüber hinaus wurden auch von der Magistratsabteilung 28 vergebene Dienstleistungen in die Einschau miteinbezogen.

Das Ziel dieser Prüfung lag auf der stichprobenweisen Einschau in die Abwicklung von Vergabeverfahren. Den Schwerpunkt bildeten dabei die Einhaltung der Vorschriften des BVergG 2006, damit im Zusammenhang stehende abteilungsinterne bzw. magistratsinterne Vorgaben sowie die Dokumentation der Vergabeakten.

Nichtziel war die Prüfung von Abrechnungen der erteilten Aufträge.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im vierten Quartal des Jahres 2016. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2015, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Allgemeines zu den Vergabeverfahren

Im Prüfungszeitraum führte die Magistratsabteilung 28 insgesamt 190 Vergabeverfahren durch. Die vergebenen Auftragssummen bewegten sich in einer Bandbreite von 1.482,-- EUR bis 23.081.482,-- EUR (dieser und alle folgenden Beträge exkl. USt). Entsprechend der jeweiligen Auftragshöhe kamen unterschiedliche Vergabeverfahren gemäß BVergG 2006 zur Anwendung. Die Magistratsabteilung 28 führte sämtliche, in die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien miteinbezogene Vergabeverfahren mit eigenem Personal und ohne Hinzuziehung externer Beratungsunternehmen durch. Inhaltlich betrafen diese Vergabeverfahren den Bereich Straßenbau und Straßenerhaltung bzw. damit in engem Zusammenhang stehende Dienstleistungen und umfassten somit die Kernaufgaben der Magistratsabteilung 28. Die ausgewählten Vergabeverfahren waren allesamt rechtskräftig, d.h. ohne etwaiges Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien abgeschlossen.

Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Beschaffungsvorhabens zu einem bestimmten Vergabeverfahren gemäß BVergG 2006 ist zunächst die Einstufung der zu beschaffenden Leistung entweder als Bauleistung, Dienstleistung oder Lieferleistung. Des Weiteren ist die Höhe des geschätzten Auftragswertes maßgebend. Im Folgenden werden daher die einzelnen Auftragsvergaben gesondert nach Vergabeverfahrenstypen behandelt. Anzumerken war, dass Auftragswerte gemäß BVergG 2006 ohne USt zu berechnen sind. Im vorliegenden Bericht sind daher alle EUR-Beträge ohne USt angegeben.

Im Betrachtungszeitraum wurden 24 offene Verfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung abgewickelt. Diese Verfahren sind verpflichtend im Amtsblatt der EU bekannt zu geben. Sie richten sich an einen unbestimmten Adressatenkreis. Die übermittelten Angebote der Bietenden müssen unmittelbar zuschlagsfähig sein, da in diesem Verfahren Verhandlungen über das Angebot unzulässig sind. Diese Verfahrensart kam im Betrachtungszeitraum zur Anwendung, sofern der geschätzte Auftragswert ei-

ner Bauleistung mehr als 5.186.000,-- EUR betrug. Handelt es sich um eine Dienstleistung, so bildete deren geschätzter Wert von 207.000,-- EUR die Untergrenze. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer Ausschreibung im Oberschwellenbereich. Liegt der geschätzte Auftragswert jedoch unter diesen Werten, so bezeichnet man diese als Ausschreibung im Unterschwellenbereich.

In diesem Zusammenhang war zu beachten, dass bei Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 1 Mio. EUR lt. Erlass der Magistratsdirektion MD-110329/99 vom 24. Juli 2000, *Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, örtliche Bauaufsicht, begleitende Kontrolle, Einbindung Dritter, Vergabekommissionen*, die Vergabekommission in der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht mit dem Vergabeakt zu befassen ist.

Die Mitglieder dieser Vergabekommission setzen sich aus der Leiterin bzw. dem Leiter der vergebenden Stelle, einer fachkundigen Person betreffend das Vergaberecht dieser Dienststelle und einer rechtskundigen Person der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht zusammen. Bei Auftragsvergaben, deren Auftragswert rd. 638.000,-- EUR übersteigt sowie in bestimmten Fällen auch darunter sind die Vergabeakten einer abteilungsinternen Vergabekommission, die aus mehreren Bediensteten der Abteilung besteht und die durch einen abteilungsinternen Erlass geregelt wurde, vorzulegen.

Zu den in diesem Prüfungsbericht behandelten Vergabeverfahrenstypen des BVergG 2006 war zu bemerken, dass das offene Verfahren am genauesten geregelt ist. Zu beachten war, dass Vergabeentscheidungen wie z.B. das Ausscheiden aus dem Vergabeverfahren oder die Zuschlagsentscheidung beim Verwaltungsgericht Wien von unterlegenen Bietenden angefochten werden können.

Ebenfalls im offenen Verfahren, jedoch mit vorheriger österreichweiter Bekanntmachung wurden 32 Vergabeverfahren ausgeschrieben. Bezogen auf den Bericht handelte es sich dabei um Bauaufträge, deren Auftragswert von der Magistratsabteilung 28 als vergebende Stelle zwischen 1 Mio. EUR und 5.186.000,-- EUR geschätzt wurde, bei Dienstleistungen musste der diesbezügliche Auftragswert unter 207.000,-- EUR liegen.

Auch in diesen Verfahren war der oben zitierte Erlass der Magistratsdirektion bei Bauleistungen zu beachten.

Im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wurden 13 Beschaffungen getätigt. Dieses Verfahren war zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert einer Bauleistung weniger als 1 Mio. EUR ausmachte. Bei Dienstleistungen betrug dieser Wert 100.000,-- EUR. Da dies jedoch dem Wert für die Durchführung von Direktvergaben entspricht, kommt diesem Verfahren bei Dienstleistungen derzeit keine praktische Bedeutung zu.

Abgesehen vom Auftragswert können öffentliche Auftraggebende Aufträge in diesem Verfahren nur dann vergeben, wenn ihnen genügend geeignete Unternehmen bekannt sind, um einen freien und lauterer Wettbewerb sicherzustellen. Die Unternehmen werden von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die so übermittelten Angebote der Bieterinnen bzw. Bieter müssen unmittelbar zuschlagsfähig sein, da auch in diesem Verfahren Verhandlungen über Angebote unzulässig sind. Hinsichtlich des Rechtsschutzes für die Bieterinnen bzw. Bieter unterscheidet es sich nicht von den vorerwähnten offenen Verfahren.

Bei insgesamt 52 Beauftragungen nutzte die Magistratsabteilung 28 den Verfahrenstyp Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung. Dieses, im Jahr 2012 in das BVergG 2006 neu aufgenommene Verfahren ermöglicht es, Bauaufträge in der Höhe von bis zu 500.000,-- EUR zu vergeben. Dienstleistungen durften für den Betrachtungszeitraum 2014 bis 2015 im Rahmen dieses Verfahrens bis zu einer geschätzten Auftragshöhe von 130.000,-- EUR beauftragt werden. Die Vergabe hat - wie auch bei den vorgenannten Verfahrenstypen - nach den von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber festgelegten, objektiven, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehenden Kriterien zu erfolgen. Im Gegensatz zu den vorgenannten Verfahren bestehen hier jedoch für die Bieterin bzw. den Bieter keine spezifischen vergaberechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Ausschreibung bzw. die darauf beruhenden Entscheidungen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers beim Verwaltungsgericht Wien.

In 69 Fällen wurden im Beobachtungszeitraum Aufträge mittels Direktvergabe erteilt. Diese betrafen überwiegend Bauleistungen, in einigen Fällen jedoch auch Dienstleistungen, welche jedoch in der Regel mit Bauleistungen im Zusammenhang standen. Die maximal zulässige Auftragshöhe beträgt bei Bauleistungen und Dienstleistungen 100.000,-- EUR. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu erfolgen. Auch hier bestehen für die Bietenden keine spezifischen vergaberechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Entscheidungen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers beim Verwaltungsgericht Wien.

Der Vollständigkeit halber war zu erwähnen, dass im eingesehenen Zeitraum kein Verhandlungsverfahren, und auch kein nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien wählte insgesamt 18 Auftragsvergaben aus unterschiedlichen Vergabeverfahren zufällig aus und unterzog sie einer näheren Betrachtung. Dabei handelte es sich um vier Direktvergaben, drei Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung, drei nicht offene Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung, vier offene Verfahren mit vorheriger österreichweiter Bekanntmachung und vier offene Verfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung.

3. Direktvergaben

3.1 Vergabeverfahren 1

Bei diesem Auftrag wurden Koordinationstätigkeiten gemäß Baustellenkoordinationsgesetz im Zuge von Straßenbauarbeiten in einem Wiener Gemeindebezirk beschafft. Es handelte sich dabei um geistige Dienstleistungen. Die Kostenschätzung der Magistratsabteilung 28 erfolgte anhand des von ihr geplanten Zeitaufwandes und belief sich auf rd. 44.000,-- EUR.

Es wurden Angebote von drei Unternehmen eingeholt. Die Bestbieterermittlung wurde nach einer eingehenden Eignungsprüfung der Bieterinnen bzw. Bieter sowie einer Überprüfung der eingelangten Angebote getroffen. Das Unternehmen mit dem niedrigs-

ten Angebotspreis erhielt den Zuschlag, die nicht zum Zug gekommenen Unternehmen wurden von der Magistratsabteilung 28 diesbezüglich schriftlich informiert. Die Vergabesumme belief sich auf rd. 28.500,-- EUR. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war diese Auftragsvergabe nicht zu beanstanden.

3.2 Vergabeverfahren 2

Leistungsgegenstand waren bestimmte bescheidmäßig vorgeschriebene begleitende Immissionsmessungen (Schall- bzw. Erschütterungsmessungen) an definierten Messpunkten im Rahmen von Straßenbauarbeiten im Zuge der Errichtung des Hauptbahnhofes Wien, die von der Magistratsabteilung 28 durchzuführen waren. Diese Messungen wurden durch einen Umweltverträglichkeitsprüfungsbescheid definiert und vorgeschrieben. Bis zur Fertigstellung des Hauptbahnhofes Wien führte die ÖBB Infrastruktur AG diese Messungen durch. Die Magistratsabteilung 28 wollte die schon bisher von der ÖBB Infrastruktur AG beauftragte Ziviltechnikgesellschaft weiterhin beauftragen.

Vergaberechtlich waren diese Leistungen als Dienstleistungen einzustufen. Die Kosten dieses Auftrages wurden mit rd. 69.000,-- EUR geschätzt. Das besagte Unternehmen wurde direkt beauftragt, Vergleichsangebote wurden ausnahmsweise keine eingeholt, da die Magistratsabteilung 28 in diesem besonderen Fall entschied, auf das Know-how der schon bisher tätigen Firma zurückzugreifen. Dennoch erfolgte eine Eignungsprüfung der Bieterin. Auch legte sie ein schriftliches Angebot, das einer Angebotsprüfung unterzogen und als preisangemessen beurteilt wurde. In der Folge wurde der Zuschlag erteilt. Der Gesamtpreis belief sich auf rd. 69.000,-- EUR. Aus vergaberechtlicher Sicht war diese Direktvergabe nicht zu beanstanden.

3.3 Vergabeverfahren 3

Hier wurden für einen Monat ergänzende Bauleistungen, nämlich selbstständige Regieleistungen, im Rahmen der baulichen Erhaltung von Verkehrsflächen in mehreren Wiener Gemeindebezirken beschafft. Diese Beschaffung diente zur Überbrückung. Sie war notwendig geworden, da der bisherige Rahmenvertrag ausgelaufen war. Aus dem neuen Rahmenvertrag, der bereits ausgeschrieben und abgeschlossen wurde, konnten diese Leistungen jedoch mangels Beginns der Leistungsfrist noch nicht abgerufen wer-

den. Anhand der vereinbarten Kalkulation des neuen Rahmenvertrages wurde der diesbezügliche Bedarf auf rd. 58.300,-- EUR geschätzt.

Die Beauftragung erfolgte an die neue Rahmenvertragspartnerin zu den im Rahmenvertrag angeführten Bedingungen. Die Eignung dieses Unternehmens wurde dennoch erneut geprüft. Hinsichtlich der Dokumentation fiel auf, dass kein Angebot der Auftragnehmerin hinsichtlich dieser Direktvergabe im Akt auflag. Der Vertragsabschluss, der der Zuschlagserteilung für diese Direktvergabe zugrunde lag, konnte daher anhand der Aktenlage nicht nachvollzogen werden, was zu einer entsprechenden Empfehlung führte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 28, zwecks Nachvollziehbarkeit auch bei Direktvergaben durchgängig die Angebotsunterlagen einer Bieterin bzw. eines Bieters im Vergabeakt zu dokumentieren.

3.4 Vergabeverfahren 4

Diese Direktvergabe betraf die begleitende Kontrolle im Rahmen eines Bauabschnittes. Aufgrund des Umfangs des Leistungsinhaltes (gänzliche Erneuerung der Straßenoberfläche mittels Natursteinplatten im Gehsteig und der Neuherstellung einer Betondecke im Fahrbahnbereich) entschied die Magistratsabteilung 28, eine begleitende Kontrolle einzusetzen.

Die Kostenschätzung wurde mithilfe der prognostizierten Fertigstellungsdauer des Bauabschnittes auf Basis des so ermittelten Stundenaufwandes errechnet. Sie belief sich auf rd. 35.300,-- EUR. Die Magistratsabteilung 28 holte von fünf Bietenden Angebote ein. Nach eingehender Eignungsprüfung der Bietenden und den von diesen vorgelegten Angeboten erteilte die Magistratsabteilung 28 dem Angebot mit dem niedrigsten Preis den Zuschlag zum Gesamtpreis von rd. 17.600,-- EUR. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war diese Auftragsvergabe nicht zu beanstanden.

3.5 Feststellungen zu den Direktvergaben

Die eingesehenen Direktvergaben erfüllten die gesetzlichen Vorgaben, wonach Vergabeverfahren insbesondere entsprechend den Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bieterinnen bzw. Bieter durchzuführen sind. Ferner ist auch für die Direktvergabe in § 19 BVergG 2006 festgelegt, dass Aufträge nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu erfolgen haben.

Die Dokumentationspflichten sind zwar bei Direktvergaben stark eingeschränkt, dennoch sind gegebenenfalls eingeholte unverbindliche Preisauskünfte oder Angebote zu dokumentieren. Sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, sind Gegenstand und Wert des Auftrages, der Namen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

Die Einschau zeigte, dass die Magistratsabteilung 28 bei den eingesehenen Direktvergaben sämtliche Dokumentationspflichten erfüllt hatte. Sie ging sogar darüber hinaus, da bei allen Verfahren die Eignung der zur Angebotslegung aufgeforderten Bietenden geprüft und ferner auch die Angebote im Detail geprüft und bewertet wurden. Der Zuschlag wurde in allen Fällen dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

Lediglich in einem Sonderfall lag kein Angebot der Bieterin im Vergabeakt auf. Alle übrigen geprüften Direktvergaben waren nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht zu beanstanden. Die einzelnen Verfahrensschritte waren in den Vergabeakten gut nachvollziehbar und vollständig dokumentiert.

4. Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung

4.1 Vergabeverfahren 5

Gegenstand dieses Auftrages war die Vergabe von Planungsleistungen zur definitiven Oberflächengestaltung von Straßen nach erfolgter baulicher Fertigstellung einer U-Bahn-Verlängerungsstrecke. Es handelt sich dabei um einen Dienstleistungsauftrag. Die Kostenschätzung betrug rd. 118.000,- EUR. Infolge der Bekanntmachung wurden von insgesamt sechs Unternehmen Angebote eingereicht. Die eingereichten Angebote

wurden auf Vollständigkeit, Eignung der Bietenden, rechnerische Richtigkeit sowie Preisangemessenheit geprüft. Der Zuschlag wurde an das Angebot mit dem niedrigsten Preis von rd. 116.000,-- EUR erteilt.

4.2 Vergabeverfahren 6

Die Beschaffung umfasste Bauleistungen zur Neugestaltung des Vorplatzes einer U-Bahn-Station. Das Projekt umfasste gepflasterte und asphaltierte Oberflächen sowie eine Umgestaltung der Baumeinfassungen. Die Magistratsabteilung 28 schätzte die Kosten für diese Bauleistungen anhand des von ihr konzipierten Leistungsverzeichnisses auf rd. 481.000,-- EUR. Es erfolgte eine durchgängige Bieter- und Angebotsprüfung. Im Rahmen der Preisangemessenheitsprüfung wurden mehrere Bietende aufgefordert, die von ihnen angebotenen Positionspreise durch Nachreichung der entsprechenden Kalkulationsformblätter aufzuklären. Den Zuschlag erhielt das Angebot mit dem niedrigsten Preis, welcher sich auf rd. 420.000,-- EUR belief.

4.3 Vergabeverfahren 7

Gegenstand dieser Leistung waren Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung einer Straße in einem Wiener Gemeindebezirk. Im Zuge dieser Arbeiten wurden im gesamten Straßenabschnitt Fahrbahn und Gehsteige umgestaltet. Die Kosten dieser Bauleistungen schätzte die Magistratsabteilung 28 auf 233.000,-- EUR.

Auf die Bekanntmachung hin wurden von zehn Bietenden entsprechende Angebote eingereicht. Nach der Angebotsöffnung erfolgte eine durchgängige Eignungs- und Angebotsprüfung. Im Rahmen dessen wurden zwecks Überprüfung der Preisangemessenheit mehrere Bietende aufgefordert, die von ihnen angebotenen Positionspreise durch Nachreichung der entsprechenden Kalkulationsformblätter aufzuklären. Den Zuschlag erhielt das Angebot mit dem niedrigsten Preis, welcher rd. 242.000,-- EUR betrug.

4.4 Feststellungen zu den Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung

Die bei diesem Verfahrenstyp notwendigen Bekanntmachungen enthielten die erwähnten gesetzlich geforderten Angaben über Leistungsgegenstand, Erfüllungsort und Leistungsfrist. Das Zuschlagskriterium war stets der niedrigste Preis.

Die Dokumentationspflichten für die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung werden im Wesentlichen durch die § 41a BVergG 2006 vorgegeben. Als Anforderungen an ein solches Verfahren nennt das BVergG 2006 etwa eine an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtete Bekanntmachung. Diese erfolgt für Wien im Internet unter der Adresse www.gemeinderecht.wien.at. Die Bekanntmachung hat insbesondere Angaben über die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, den Leistungsgegenstand, den Erfüllungsort sowie die Leistungsfrist zu enthalten.

Den Unternehmen, die sich konkret um eine bekannt gemachte Leistung beworben haben und die ein diesbezügliches Angebot gelegt haben, ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, welchem Unternehmen der Zuschlag erteilt wurde. In dieser Mitteilung ist auch der Gesamtpreis anzugeben.

Die Einschau zeigte, dass die Magistratsabteilung 28 sämtliche Dokumentationspflichten für die Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung erfüllt hatte. Positiv war zu vermerken, dass die Eignungs- und Angebotsprüfungen sowie die Bestbieterermittlungen ähnlich genau wie bei offenen Verfahren durchgeführt wurden. Den Unternehmen, die sich konkret um eine bekannt gemachte Leistung beworben haben und die ein diesbezügliches Angebot gelegt hatten, wurde unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitgeteilt, welchem Unternehmen der Zuschlag erteilt wurde. Auch der Gesamtpreis wurde darin angegeben.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien waren die geprüften Vergaben nicht zu beanstanden, die einzelnen Verfahrensschritte waren in den Vergabeakten gut nachvollziehbar und vollständig dokumentiert, den spezifischen gesetzlichen Vorgaben für diesen Verfahrenstyp wurde entsprochen.

5. Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

5.1 Vergabeverfahren 8

Bei diesem Vergabeverfahren handelte es sich um den Jahresbauvertrag "2016 - Asphaltbeton- und Oberflächenarbeiten" in einem Außenbezirk. Darin waren alle Leistungen zur Durchführung von Asphaltbetonarbeiten für die Instandhaltung und Instandsetzung von Verkehrsflächen sowie für die Herstellung von Objekten kleineren Umfanges (z.B. Herstellung von Gehsteigvorziehungen; Herstellung von Fahrbahnbelägen bzw. Parkspuren und Gehsteigen) eines Kalenderjahres abgedeckt. Vergaberechtlich handelte es sich dabei um Bauleistungen. Als geschätzte Kosten ermittelte die Magistratsabteilung 28 einen Betrag von 799.000,-- EUR. Die Kostenschätzung erfolgte unter Zugrundelegung eines detaillierten Leistungsverzeichnisses. Aus diesem Grund wählte die Magistratsabteilung 28 das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Im Hinblick auf diese Kostenschätzung wurden sechs Unternehmen ausgewählt. Auf Grundlage eines Bezug habenden detaillierten Leistungsverzeichnisses wurden diese zur Angebotslegung aufgefordert. Als Zuschlagskriterium wurde der niedrigste Preis festgelegt, vier Bietende legten ihre Angebote.

Alle Bietenden wurden als geeignet eingestuft und sämtliche Angebote als ausschreibungskonform beurteilt. Es musste kein Unternehmen aus diesem Vergabeverfahren ausgeschieden werden. Die gelegten Angebote wurden geprüft, wobei insbesondere deren Preisangemessenheit untersucht wurde. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis (rd. 840.000,-- EUR) wurde mithilfe der Auswertung der nachgereichten Kalkulationsformblätter beurteilt und in Ordnung befunden. Aus diesem Grund erging der Zuschlag nach nochmaliger Prüfung durch die abteilungsinterne Vergabekommission an dieses Angebot.

5.2 Vergabeverfahren 9

Die Ausschreibung betraf den Jahresbauvertrag "2015 - Betonarbeiten" in einem Innenbezirk. Er umfasste alle Leistungen zur Durchführung von Betonarbeiten für die Instandhaltung und Instandsetzung von Verkehrsflächen sowie für die Herstellung von Objekten kleineren Umfanges (z.B. Herstellung von Gehsteigvorziehungen, Herstellung

von Fahrbahnbelägen bzw. Parkspuren und Gehsteigen) innerhalb eines Kalenderjahres.

Aus vergaberechtlicher Sicht waren diese Leistungen als Bauleistungen zu qualifizieren. Die Magistratsabteilung 28 ermittelte unter Zugrundelegung eines detaillierten Leistungsverzeichnisses einen Betrag von 240.000,-- EUR als geschätzten Auftragswert.

Nach Maßgabe dieser Kostenschätzung wurden fünf Unternehmen ausgewählt. Unter Zugrundelegung eines entsprechenden detaillierten Leistungsverzeichnisses wurden diese zur Angebotslegung aufgefordert. Als Zuschlagskriterium wurde darin der niedrigste Preis festgelegt.

Im Rahmen der Eignungsprüfung wurden alle Bieterinnen bzw. Bieter als geeignet eingestuft und alle Angebote wurden als ausschreibungskonform beurteilt. Es musste kein Unternehmen aus diesem Vergabeverfahren ausgeschieden werden. Die vorgelegten Angebote wurden mithilfe der Auswertung der von den Bieterinnen bzw. Bietern auszufüllenden Kalkulationsformblätter auf ihre Preisangemessenheit untersucht. Aus diesem Grund erging der Zuschlag nach nochmaliger Prüfung durch die abteilungsinterne Vergabekommission an das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Die Vergabesumme belief sich auf rd. 235.000,-- EUR.

5.3 Vergabeverfahren 10

Bei diesem Vergabeverfahren wurde der Jahresbauvertrag "2016 - Betonarbeiten" in einem Innenbezirk ausgeschrieben. Leistungsgegenstand bildete die Durchführung von Betonarbeiten für die Instandhaltung und Instandsetzung von Verkehrsflächen sowie für die Herstellung von Objekten kleineren Umfanges (z.B. Herstellung von Gehsteigvorziehungen, Herstellung von Fahrbahnbelägen bzw. Parkspuren und Gehsteigen) innerhalb eines Kalenderjahres. Vergaberechtlich handelte es sich dabei um Bauleistungen. Die Magistratsabteilung 28 ermittelte den geschätzten Auftragswert mit einem Betrag von rd. 135.000,-- EUR.

Darauf aufbauend wählte die Magistratsabteilung 28 fünf Unternehmen aus. Nach Erstellung eines Bezug habenden detaillierten Leistungsverzeichnisses wurden diese zur Angebotslegung eingeladen. Als Zuschlagskriterium war darin der niedrigste Preis festgelegt. Alle Unternehmen legten ein entsprechendes Angebot.

Im Rahmen der Eignungsprüfung wurde ein Unternehmen aus diesem Vergabeverfahren ausgeschieden, da es in einer Bietergemeinschaft mit einem anderen Unternehmen anbieten wollte und dies entgegen den Bestimmungen in der Ausschreibung nicht in der vorgegebenen Frist, sondern erst nachträglich bekannt gegeben hatte. Die Ausscheidung erfolgte schriftlich und blieb unangefochten. Alle gültigen Angebote wurden geprüft. Die Preisangemessenheit erfolgte anhand der von den Bietenden auszufüllenden Kalkulationsformblätter. Der Zuschlag erging nach Prüfung durch die abteilungsinterne Vergabekommission an das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Die Vergabesumme belief sich auf rd. 143.000,-- EUR.

5.4 Feststellungen zu den nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Der gesetzlichen Verpflichtung (vgl. § 42 Abs 1 BVergG 2006), für diesen Verfahrenstyp, wonach die Gründe für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung schriftlich festzuhalten sind, wurde in allen Fällen nachgekommen. Der Grund, warum dieses Vergabeverfahren ausgewählt wurde, war stets ein vergleichsweise geringes Bauvolumen sowie ein geschätzter Auftragswert, der deutlich unter dem gesetzlich zulässigen Auftragswert von 1 Mio. EUR lag.

Positiv war zu vermerken, dass die Eignungs- und Angebotsprüfungen sowie die Ermittlung der Bestbieterin bzw. des Bestbieters ähnlich genau wie bei offenen Verfahren, durchgeführt wurden. Das Zuschlagskriterium war stets der niedrigste Preis.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien waren die geprüften Vergaben nicht zu beanstanden, die einzelnen Verfahrensschritte waren in den Vergabeakten gut nachvollziehbar und vollständig dokumentiert, den spezifischen gesetzlichen Vorgaben für diesen Verfahrenstyp wurde entsprochen.

6. Offene Verfahren mit vorheriger österreichweiter Bekanntmachung

6.1 Vergabeverfahren 11

Bei dieser Vergabe handelte es sich um Straßenbauarbeiten in einem Wiener Außenbezirk. Die Magistratsabteilung 28 führte ein offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung durch. Aus ihrer Kostenschätzung ergab sich ein Auftragswert von rd. 890.000,-- EUR.

Aufgrund der Bekanntmachung meldeten acht Unternehmen ihr Interesse an, wobei sieben ein entsprechendes Angebot legten. Als Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis festgelegt.

Angesichts dieses geschätzten Auftragswertes wäre auch ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zulässig gewesen, die Magistratsabteilung 28 entschied sich dennoch für ein offenes Verfahren (mit österreichweiter Bekanntmachung). Die Bietenden wurden gemäß BVergG 2006 als geeignet erachtet, die Leistung zu erbringen und alle eingereichten Angebote wurden als ausschreibungskonform beurteilt. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis wurde geprüft und als preisangemessen beurteilt, die Vergabesumme betrug rd. 525.000,-- EUR.

6.2 Vergabeverfahren 12

Bei diesem Vergabeverfahren wurden Straßenbauarbeiten in einem Wiener Außenbezirk ausgeschrieben. Dabei waren infolge der Errichtung einer Wohnhausanlage und einer Einzelhandelsimmobilie die angrenzenden Fahrbahnen anzugleichen. Ferner wurden zusätzliche Abbiegespuren, Fahrbahnteiler, eine Verkehrslichtsignalanlage errichtet sowie eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung hergestellt.

Aus vergaberechtlicher Sicht handelte es sich dabei um Bauleistungen. Ihr Auftragswert wurde von der Magistratsabteilung 28 mit 673.000,-- EUR geschätzt. Zwar wäre bei diesem Auftragswert auch ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zulässig gewesen, die Magistratsabteilung 28 entschied sich dennoch für ein offenes Verfahren (mit österreichweiter Bekanntmachung). Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis. Insgesamt wurden auf die Bekanntmachung hin sieben Angebote fristgerecht

eingereicht. Alle Bietenden wurden gemäß BVergG 2006 als geeignet erachtet, die Leistung zu erbringen. Sämtliche eingereichten Angebote wurden als ausschreibungskonform beurteilt. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis wurde auf seine Preisangemessenheit geprüft und erhielt den Zuschlag. Die Vergabesumme betrug rd. 518.000,-- EUR.

6.3 Vergabeverfahren 13

Beim gegenständlichen Verfahren wurde die Herstellung eines Kreisverkehrs in einem Wiener Außenbezirk ausgeschrieben. Die Magistratsabteilung 28 schätzte die Kosten auf 883.000,-- EUR ein. Aus vergaberechtlicher Sicht handelte es sich dabei um Bauleistungen. Als einziges Zuschlagskriterium wurde der niedrigste Preis festgelegt. Auf die Bekanntmachung langten acht Angebote ein. Die teilnehmenden Bieterinnen bzw. Bieter wurden gemäß BVergG 2006 als geeignet erachtet, die Leistung zu erbringen. Alle eingelangten Angebote wurden als ausschreibungskonform beurteilt. Es wurde kein Unternehmen ausgeschieden. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis wurde einer Preisangemessenheitsprüfung unterzogen und als ordnungsgemäß beurteilt. Den Zuschlag erhielt somit das Angebot mit dem niedrigsten Preis, die Vergabesumme betrug rd. 772.000,-- EUR.

6.4 Vergabeverfahren 14

Beim gegenständlichen Verfahren wurde die Herstellung der Fahrbahn und des Gehsteiges zweier Straßen im Grenzverlauf von zwei Wiener Außenbezirken ausgeschrieben. Die Magistratsabteilung 28 ermittelte als Kosten dieses Bauauftrages einen Betrag von rd. 840.000,-- EUR. Als Vergabeverfahren wurde das offene Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung gewählt. Alleiniges Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis. Nach der Bekanntmachung langten sechs Angebote ein. Kein Unternehmen wurde ausgeschieden, da alle Bieterinnen bzw. Bieter gemäß BVergG 2006 als geeignet erachtet wurden, die Leistung zu erbringen. Die vorgelegten Angebote entsprachen den Ausschreibungsunterlagen. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis wurde als preisangemessen beurteilt, die Vergabesumme betrug rd. 720.000,-- EUR.

6.5 Feststellungen zu den offenen Verfahren mit vorheriger österreichweiter Bekanntmachung

Vor dem Hintergrund der in die Prüfung einbezogenen Vergabeverfahrenstypen ist das offene Verfahren im BVergG 2006 am genauesten reglementiert. So enthält es beispielsweise für die Angebotsöffnung in § 118 BVergG 2006 besondere Bestimmungen über deren Dokumentation. Über die Angebotsöffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von den Mitgliedern der anwesenden Kommission der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers sowie den anwesenden Personen der Bietenden zu unterfertigen.

Diese Kommission zur Öffnung der Angebote hat aus mindestens zwei sachkundigen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers zu bestehen. In die Niederschrift sind insbesondere folgende Angaben aufzunehmen:

- Ob die Angebote ungeöffnet und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist eingelangt sind,
- ob die Angebote unterfertigt sind,
- aus wie vielen Teilen das Angebot besteht,
- ob alle Anlagen angeführt sind und die verlangten Bestandteile des Angebotes tatsächlich vorliegen,
- der Name und Geschäftssitz der Bieterin bzw. des Bieters,
- der Gesamtpreis,
- wesentliche Erklärungen der Bieterin bzw. des Bieters,
- neben dem Preis andere relevante Zahlen der Bieterin bzw. des Bieters,
- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Angebotsöffnung,
- Geschäftszahl, Gegenstand und Hinweis auf die Art des Verfahrens,
- die Namen der Anwesenden,
- zwingend verlangte aber nicht vorhandene Beilagen,
- Vermerk über offensichtliche Angebotsmängel.

Die Einschau ergab, dass jeder Vergabeakt dieses Verfahrenstyps eine ordnungsgemäße Niederschrift über die kommissionelle Angebotsöffnung enthielt, die von der aus

mindestens zwei Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 28 bestehenden Kommission unterfertigt war. Die bei der Angebotsöffnung anwesenden Bieterinnen bzw. Bieter waren auf einer eigenen Anwesenheitsliste vermerkt und hatten diese unterschrieben.

Ferner regelt das BVergG 2006, auf welche Art und Weise über die Prüfung der Angebote und das Prüfungsergebnis eine Niederschrift zu verfassen ist. Insbesondere sollten darin alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände enthalten sein.

Aus den eingesehenen Vergabeakten war ersichtlich, dass die Magistratsabteilung 28 für alle eingesehenen offenen Verfahren eine Niederschrift über die durchgeführte Angebotsprüfung angefertigt hatte.

Darüber hinaus enthält das BVergG 2006 im Zusammenhang mit der Angebotsprüfung im offenen Verfahren noch weitere Inhalte, die in die Niederschrift zur Angebotsprüfung aufzunehmen sind. Führt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber im Rahmen der Preisangemessenheitsprüfung eine vertiefte Angebotsprüfung durch, so ist von der Bieterin bzw. vom Bieter die Aufklärung grundsätzlich schriftlich zu verlangen. Diese ist der Niederschrift über die Angebotsprüfung beizuschließen. Ebenfalls sind die zur Beseitigung von Angebotsmängeln eingeholten schriftlichen Aufklärungen der Niederschrift über die Prüfung der Angebote beizuschließen. Als Teil der Angebotsprüfung können kommissionell geführte Aufklärungsgespräche mit den Bietenden geführt werden. Die Zulässigkeit der Aufklärungsgespräche beschränkt sich auf die explizit im Gesetz angeführten Inhalte. Die Gründe für derartige Aufklärungsgespräche sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.

Die von der Magistratsabteilung 28 verlangten schriftlichen Aufklärungen zu Angebotsmängeln sowie die geführten Aufklärungsgespräche waren den Niederschriften zur Angebotsprüfung ordnungsgemäß angeschlossen worden und entsprachen den gesetzlichen Vorgaben. Auch die detaillierten, für diesen Verfahrenstyp geltenden, gesetzlichen Dokumentationsvorschriften hinsichtlich der Gründe für die Zuschlagsentscheidung und deren Bekanntgabe, wurden erfüllt.

7. Offene Verfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung

7.1 Vergabeverfahren 15

Der ausgeschriebene Vertrag umfasste Leistungen zur Durchführung von Straßenbau- und Nebenarbeiten sowie Pflasterungs- und Entwässerungsarbeiten. Es handelte sich dabei um die Herstellung von Fahrbahnen, Parkspuren, Gehsteigen und Gestaltungsflächen in definierten Straßenzügen bzw. Plätzen in der Seestadt Aspern. Aus vergaberrechtlicher Sicht handelte es sich dabei um Bauleistungen. Als Vergabeverfahren wurde das offene Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung gewählt. Als einziges Zuschlagskriterium wurde der niedrigste Preis festgelegt.

Eine Besonderheit dieses Vergabeverfahrens war, dass die Magistratsabteilung 28 nicht namens der Stadt Wien tätig war, sondern im Namen und auf Rechnung einer privaten Gesellschaft fungierte.

Dieser Umstand wurde auch im Rechnungshofbericht (Erschließung Seestadt Aspern Wien, 2015/2) kritisch vermerkt. Der Rechnungshof empfahl damals der Stadt Wien u.a. auf eine eindeutige und für die Bietenden klar erkennbare Trennung zwischen Auftraggeberin (private Gesellschaft) und vergebender Stelle (Fachdienststelle der Stadt Wien) zu achten.

Vor diesem Hintergrund prüfte der Stadtrechnungshof Wien bei den Bezug habenden Vergabeverfahren, ob die Magistratsabteilung 28 in ihren Ausschreibungsunterlagen die Bietenden darauf hingewiesen hatte, dass sie im Namen und auf Rechnung Dritter tätig gewesen war.

Im gegenständlichen Verfahren wurde der erwähnte Umstand in den allen Bieterinnen bzw. Bietern des Verfahrens zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen (Teil: "Technische Beschreibung des Straßenbauvorhabens") ausdrücklich dargestellt. Zwar betrug der geschätzte Auftragswert rd. 2 Mio. EUR, dennoch entschied die Magistratsabteilung 28, diesen Bauauftrag im offenen Verfahren nicht nur national, sondern EU-weit auszuschreiben. Auf diese Bekanntmachung hin langten sieben Angebote ein.

Alle Bietenden wurden gemäß BVergG 2006 als geeignet erachtet, die Leistung zu erbringen. Die von diesen vorgelegten Angebote wurden als ausschreibungskonform beurteilt. Daher wurde kein Unternehmen ausgeschieden. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis wurde einer Preisangemessenheitsprüfung unterzogen und für in Ordnung befunden. Auch die erwähnte, in der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht eingerichtete, Vergabekommission, der dieser Vergabeakt infolge der Auftragshöhe von mehr als 1 Mio. EUR verpflichtend vorzulegen war, bestätigte die zutreffende Ermittlung der Billigstbieterin. Den Zuschlag erhielt somit das Angebot der Billigstbieterin, wobei sich die Vergabesumme auf rd. 1,70 Mio. EUR belief.

7.2 Vergabeverfahren 16

Die ausgeschriebene Leistung umfasste die Durchführung von Straßenbau-, Pflasterungs- und Nebenarbeiten (Herstellung von Fahrbahnen, Gehsteige und Radwegen in definierten Straßenzügen des Teils A Ost der Seestadt Aspern). Aus vergaberechtlicher Sicht waren diese Arbeiten als Bauleistungen einzustufen. Als Vergabeverfahren wurde das offene Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung gewählt, das Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis.

Der geschätzte Auftragswert belief sich auf rd. 5,40 Mio. EUR, weshalb die Magistratsabteilung 28 diesen Bauauftrag im offenen Verfahren mit vorhergehender EU-weiter Bekanntmachung auszuschreiben hatte. Es langten vier Angebote ein.

Es wurde kein Unternehmen ausgeschieden, da alle Bietenden gemäß BVergG 2006 als geeignet erachtet wurden, die Leistung zu erbringen. Zudem wurden sämtliche Angebote als ausschreibungskonform beurteilt. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis wurde einer Preisangemessenheitsprüfung unterzogen und als ordnungsgemäß beurteilt. Überdies bestätigte die erwähnte Vergabekommission, der dieser Vergabeakt infolge der Auftragshöhe von mehr als 1 Mio. EUR verpflichtend vorzulegen war, die gesetzeskonforme Ermittlung der Billigstbieterin. Den Zuschlag erhielt somit das Angebot mit dem niedrigsten Preis, wobei die Vergabesumme rd. 5,39 Mio. EUR ausmachte.

Auch in diesem Verfahren wurde die Magistratsabteilung 28 nicht im Namen und auf Rechnung der Stadt Wien, sondern im Namen und auf Rechnung einer privaten Gesellschaft tätig. Dieser Umstand war aus den Ausschreibungsunterlagen nicht zu erkennen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 28, künftig in allen Fällen, in denen sie im Namen und auf Rechnung eines Dritten eine Ausschreibung durchführt, entsprechende Hinweise in den Ausschreibungsunterlagen anzuführen.

7.3 Vergabeverfahren 17

Die Ausschreibung umfasste die Durchführung von Straßenbauarbeiten im Teil B West der Seestadt Aspern. Aus vergaberechtlicher Sicht handelte es sich dabei um Bauleistungen. Als Vergabeverfahren wurde das offene Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung gewählt. Als einziges Zuschlagskriterium wurde der niedrigste Preis festgelegt.

Auch hier war die Magistratsabteilung 28 nicht namens der Stadt Wien tätig, sondern im Namen und auf Rechnung einer privaten Gesellschaft. Hier wurde jedoch vonseiten der Magistratsabteilung 28 auf diesen Umstand in der von den Bieterinnen bzw. Bietern zu verwendenden Teil der Ausschreibungsunterlagen Formblatt "Angebot" MD BD-SR 75 ausdrücklich hingewiesen. Der geschätzte Auftragswert von rd. 3,10 Mio. EUR verlangte zwar nur ein offenes Verfahren mit österreichweiter Bekanntmachung, dennoch entschied die Magistratsabteilung 28, diesen Bauauftrag im offenen Verfahren mit vorhergehender EU-weiter Bekanntmachung auszuschreiben, worauf vier Angebote einlangten.

Es wurde kein Unternehmen ausgeschieden, da alle Bietenden als geeignet erachtet wurden, die Leistung zu erbringen. Die eingelangten Angebote wurden als ausschreibungskonform beurteilt. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis wurde einer Preisanpassungsprüfung unterzogen und als ordnungsgemäß bewertet. Die erwähnte Vergabekommission, der dieser Vergabeakt infolge der Auftragshöhe von mehr als 1 Mio. EUR verpflichtend vorzulegen war, bestätigte die Richtigkeit der Ermittlung der Billigstbieterin. Den Zuschlag erhielt somit das Angebot mit dem niedrigsten Preis, wobei sich die Vergabesumme auf rd. 3,59 Mio. EUR belief.

7.4 Vergabeverfahren 18

Die ausgeschriebene Leistung umfasste Bauleistungen in Parkanlagen der Seestadt Aspern. Als Vergabeverfahren wurde das offene Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung gewählt. Als einziges Zuschlagskriterium wurde der niedrigste Preis festgelegt.

Abermals war die Magistratsabteilung 28 hier nicht namens der Stadt Wien tätig. In diesem Fall handelte sie jedoch im Namen und auf Rechnung der Wirtschaftsagentur Wien. Dies wurde auch in den von den Bieterinnen bzw. Bieter zu verwendenden Angebotsformularen Formblatt "Angebot" MD BD-SR 75 ausdrücklich festgelegt. Der geschätzte Auftragswert betrug rd. 2,44 Mio. EUR, dennoch entschied die Magistratsabteilung 28, diesen Bauauftrag im offenen Verfahren mit vorhergehender EU-weiter Bekanntmachung auszuschreiben. Auf diese Bekanntmachung langten sechs Angebote ein.

Alle Bieterinnen bzw. Bieter wurden gemäß BVergG 2006 als geeignet erachtet, die ausgeschriebene Leistung zu erbringen. Vier Unternehmen wurden ausgeschieden, da sie Angebote vorlegten, die nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprachen. Darüber erging eine ordnungsgemäße schriftliche Mitteilung an die Betroffenen. Diese Entscheidungen erwuchsen in Rechtskraft, da sie beim Verwaltungsgericht Wien nicht angefochten wurden. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis wurde einer Preisangemessenheitsprüfung unterzogen und als entsprechend beurteilt. Ferner bestätigte die erwähnte Vergabekommission, der dieser Vergabeakt infolge der Auftragshöhe von mehr als 1 Mio. EUR verpflichtend vorzulegen war, die Richtigkeit der Ermittlung der Billigstbieterin sowie die erwähnten Ausscheidungsentscheidungen. Den Zuschlag erhielt somit das Angebot mit dem niedrigsten Preis, wobei die Vergabesumme rd. 2,48 Mio. EUR betrug.

7.5 Feststellungen zu den offenen Verfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung

Die besonderen Formvorschriften für das offene Verfahren mit vorheriger österreichweiter Bekanntmachung gelten auch für diesen Verfahrenstyp gleichermaßen. Insofern wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu Pkt. 6.5 verwiesen.

Die Einschau ergab, dass jeder Vergabeakt ordnungsgemäß eine Niederschrift über die kommissionelle Angebotsöffnung enthielt, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen waren. Die bei der Angebotsöffnung anwesenden Bieterinnen bzw. Bieter waren auf einer eigenen Anwesenheitsliste vermerkt und hatten diese unterfertigt. Für die Angebotsöffnung beim offenen Verfahren enthält das BVergG 2006 Bestimmungen über Dokumentationspflichten. Es ist über die Angebotsöffnung eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen.

Bei diesen Vergabeverfahren stellte der Stadtrechnungshof Wien bei seiner Einschau fest, dass jedem Vergabeakt eine ordnungsgemäße Niederschrift über die Angebotsöffnung beigelegt war.

Die von der Magistratsabteilung 28 verlangten schriftlichen Aufklärungen zu Angebotsmängeln sowie die geführten Aufklärungsgespräche waren den Niederschriften zur Angebotsprüfung ordnungsgemäß angeschlossen worden.

Die in diesem Verfahrenstyp geltenden gesetzlichen Dokumentationsvorschriften hinsichtlich der Angebotsprüfung sowie Gründe für die Zuschlagsentscheidung und deren Bekanntgabe wurden erfüllt.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 28, zwecks Nachvollziehbarkeit auch bei Direktvergaben durchgängig die Angebotsunterlagen einer Bieterin bzw. eines Bieters im Vergabeakt zu dokumentieren (s. Pkt. 3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Die Magistratsabteilung 28 wird sicherstellen, dass die entsprechende Dokumentation auch bei Direktvergaben im Vergabeakt enthalten ist.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 28, künftig in allen Fällen, in denen sie im Namen und auf Rechnung eines Dritten eine Ausschreibung durchführt, entsprechende Hinweise in den Ausschreibungsunterlagen anzuführen (s. Pkt. 7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Die Magistratsabteilung 28 hat bereits im Jahr 2014 entsprechende Maßnahmen gesetzt, dass wenn die Magistratsabteilung 28 im Namen und auf Rechnung Dritter Ausschreibungen durchführt, dies in den Ausschreibungsunterlagen unter dem Hinweis "wirtschaftliche Rahmenbedingungen" bei mehreren Kostenträgern bzw. bei einem Kostenträger auch im Formblatt Angebot (MD BD - SR 75) ein entsprechender Hinweis für den Bieter bzw. die Bieterin ersichtlich ist.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2017